

# Miet- und Benutzungsordnung für das Theater an der Ilmenau

## A) Allgemeine Bestimmungen

1. Das Theater an der Ilmenau darf eine maximale Besucherzahl von 800 Personen nicht übersteigen.  
Bei Nutzung des Orchestergrabens ist Reihe 24, **Plätze 733 bis 760**, für Besucher nicht verfügbar. In Reihe 24 sind die **Plätze 757 bis 760** für Sicherheitsdienste (DRK und Feuerwehr) freizuhalten.  
Bei Nichtnutzung des Orchestergrabens darf Reihe 24, **Plätze 733 bis 760**, für Besucher genutzt werden. Es sind auch hier in Reihe 24 die **Plätze 757 bis 760** für Sicherheitsdienste (DRK und Feuerwehr) freizuhalten.  
In Reihe 9 sind die Plätze 229 und 259 für Selbsthilfekräfte freizuhalten.  
In Reihe 1 und 2 sind jeweils 4 Außenplätze für Rollstuhlfahrer vorgesehen.  
Das Theater einschl. der Nebenräume wird für Theaterveranstaltungen, Konzerte, Vorträge, Versammlungen und ähnliche Veranstaltungen nach dieser Miet- und Benutzungsordnung vermietet, unbeschadet sonstiger Nebennutzungen, z. B. Bewirtschaftung, Ausstellungen u. ä., die den eigentlichen Nutzungszweck nicht beeinträchtigen. Nebenräume sind das Foyer sowie die Garderoben- und Toilettenräume.
2. Die technische Abwicklung der Veranstaltungen mit Bühnenhilfsdiensten wird von der Firma FEM-Production im Auftrage der Stadt Uelzen wahrgenommen.  
Beauftragte der Firma FEM-Production weisen sich als solche gegenüber dem Mieter oder dessen Beauftragten bei Beginn der Benutzung aus.
3. Der **Kartenvorverkauf** für die **Veranstaltung ist vorrangig über die Stadt- und Touristinformation**, Herzogenplatz 2, 29525 Uelzen, Tel. (05 81) 800 – 6172, **abzuwickeln** und **darf erst nach Anerkennung** dieser Miet- und Benutzungsordnung beginnen.
4. Die Benutzung des Theaters ist in der Regel mindestens vier Wochen vor der vorgesehenen Veranstaltung zu beantragen. Die Stadt Uelzen bestätigt die Anmeldung unter der Bedingung, dass der Mieter die Miet- und Benutzungsordnung schriftlich anerkennt. Der Vertrag zwischen der Stadt Uelzen und dem Mieter kann zu folgenden Konditionen aufgehoben werden:  

Vertragskündigung bis 2 Wochen vor der Veranstaltung	= keine Kosten
Vertragskündigung 2 Wochen bis 1 Woche vor der Veranstaltung	= 50% des vereinbarten Mietzinses nach B2
Vertragskündigung ab 1 Woche vor der Veranstaltung	= 100% des vereinbarten Mietzinses nach B2

  
Maßgeblich für die Berechnung der Frist ist die schriftliche Kündigung (Posteingang bei der Stadt Uelzen).
5. Das Theater wird für Besucher eine Stunde vor Beginn der Veranstaltung durch Mitarbeiter der Firma FEM-Production geöffnet und beleuchtet. Die Veranstaltungen sollen so rechtzeitig begonnen werden, dass alle Besucher die vermieteten Räume bis 23:00 Uhr - in Ausnahmefällen aber bis spätestens 24:00 Uhr - verlassen haben können.

Der Mieter ist verpflichtet, den Weisungen der Beauftragten der Firma FEM-Production zu folgen, soweit sie sich auf das Theater beziehen. In den Saal dürfen nicht mehr Besucher eingelassen werden, als feste Sitzplätze vorhanden sind.

**Das Rauchen ist im gesamten Theater nicht gestattet!**

**Derzeit dürfen Speisen im Garderoben- und Aufenthaltsbereich weder erwärmt noch warm zubereitet werden. Es ist nur eine so genannte „kalte Küche“ möglich.**

Der Verzehr selbst mitgebrachter Speisen und Getränke ist sowohl im alten als auch im neuen Theaterkeller untersagt. Sofern Veranstalter, Orchester, Ensembles oder vergleichbare Nutzer eine Beköstigung wünschen, ist diese über den Pächter zu ordern. Alternativ steht dem Pächter das Recht zu, ein so genanntes „Korkengeld“ zu verlangen.

Ein Beauftragter des Mieters hat, nachdem die Besucher die vermieteten Räume verlassen haben, zusammen mit einem Beauftragten der Firma FEM-Production festzustellen, ob während der Veranstaltung irgendwelche erkennbaren Schäden an den Räumen oder der Einrichtung verursacht wurden. Werden Schäden festgestellt, so ist darüber eine Niederschrift aufzunehmen und von dem Beauftragten des Mieters und der Firma FEM-Production zu unterschreiben.

6. Für alle durch den Mieter, durch die in seinem Auftrag handelnden Personen und durch die Besucher seiner Veranstaltung verursachten Schäden haftet der Mieter, er stellt die Vermieterin von allen Ansprüchen frei, die ihm selbst, seinen Beauftragten oder dritten Personen, insbesondere den Veranstaltungsbesuchern, aus Anlass der Benutzung der vermieteten Räume entstehen, und verzichtet auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen. Nicht betroffen werden von der Haftungsfreistellung und dem Rückgriffverzicht die Haftung der Stadt für den sicheren Bauzustand des Gebäudes gem. § 836 BGB.
7. Der Einsatz zusätzlicher Fach- und Hilfskräfte wird von der Miet- und Benutzungsordnung nicht berührt.  
Das Personal für den Karten- und Programmverkauf sowie die Einlasskontrolle und Ordnungsdienste hat der Mieter selbst zu stellen.
8. Die Besucher der Veranstaltung sind anzuhalten, Mäntel, Jacken, Schirme, Stöcke (Ausnahme Behindertenstöcke), Einkaufstaschen und sonstiges Gepäck in der Garderobe aufbewahren zu lassen. Für derartige Leistungen kann der Betreiber der Garderobe ein Entgelt in Höhe von 1,00 Euro erheben.
9. Bei Tournee-Veranstaltungen ist nach § 45 NVStättVO gegebenenfalls das Gastspielprüfbuch vor der ersten Veranstaltung der für den Gastspielort zuständigen Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.
10. Nach § 39 und § 40 Abs. 3 NVStättVO ist die Anwesenheit und der Einsatz eines Bühnenmeisters neben einem Beleuchtungsmeister bei Generalproben und Veranstaltungen erforderlich, wenn beispielsweise bühnen- und beleuchtungstechnische und sonstige technische Einrichtungen bewegt oder verändert werden. Dies ist rechtzeitig der Firma FEM-Production mitzuteilen.
11. Der Bühnenboden im Theater an der Ilmenau weist z. T. Löcher und Risse auf, so dass die „Barfuß“-Nutzung auf eigene Gefahr erfolgt. Ohne Bodentuch sollte die Bühne „barfuß“ nicht bespielt werden.
12. Bühnenanweisungen sind 6 Wochen vor dem Veranstaltungstermin oder nach Abschluss des Nutzungsvertrages der Firma FEM-Production zuzusenden.

## B) Höhe der Miete

1. Die Miete ist, sofern nicht anderes im Einzelfall vereinbart wird, **vor** der Veranstaltung an die Stadtkasse zu überweisen. Die Fälligkeit wird in der Rechnung festgelegt.
2. Die Miete wird mit dem Mieter jeweils vereinbart. Der Mietzins für eine Veranstaltung bis zu 4 Stunden beträgt

für gewerbliche Nutzer	1.200,00 €	zzgl. gesetzl. MwSt.
für gemeinnützige Nutzer	600,00 €	zzgl. gesetzl. MwSt.
Kulturkreis Uelzen e.V.	500,00 €	zzgl. gesetzl. MwSt.
für gewerbliche Nutzer ohne Bühnenraum	500,00 €	zzgl. gesetzl. MwSt.
für gemeinnützige Nutzer ohne Bühnenraum	250,00 €	zzgl. gesetzl. MwSt.

Bei einer über 4 Stunden hinausgehenden Benutzung erhöht sich die Miete um 50 vom Hundert.

Die Nutzungsdauer am Tag der Veranstaltung wird auf 12 Stunden festgelegt. Bei Überschreitung ist für jede angefangene weitere Stunde 10% der Grundmiete zu entrichten. Für den Kulturkreis Uelzen e.V. gelten Sonderregelungen. Bei der Vorbereitung von Theater- und Konzertpremierern wird eine Miete nicht erhoben.

Außerdem wird eine Kautionshöhe von 300,00 € verlangt, die zurückgezahlt wird, wenn keine Schäden im Theater feststellbar waren. Bei kurzfristigem Ausfall der Veranstaltung wird ein Teil der Kautionshöhe einbehalten, um evtl. angefallene Kosten auszugleichen.

3. In begründeten Ausnahmefällen kann die Miete oder die Stornogebühr ermäßigt oder ganz auf sie verzichtet werden. Zuständig für diese Entscheidungen ist der Bürgermeister.
4. Der Mieter schuldet die volle Miete, wenn die geplante Veranstaltung aus einem Grund, den der Mieter zu vertreten hat, nicht stattfindet.
5. In der Miete sind die Kosten für den Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik und drei Bühnenhilfskräfte enthalten.
6. Der im Theater befindliche Flügel steht im Eigentum des Kulturkreises Uelzen e.V., der auch die Konditionen für die Überlassung festlegt. Die Nutzung des Flügels ist unmittelbar beim Kulturkreis zu beantragen. (Zur Orientierung: Entgelt Stand 1. Juni 2016 = 100 € für Nutzer außerhalb des Kreisgebietes bzw. 50 € für Nutzer aus dem Gebiet des Landkreises Uelzen pro Veranstaltung zzgl. Flügelstimmung.)

## C) Schlussbestimmungen

1. Ausnahmen von diesen Bedingungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Stadt Uelzen.
2. Neben der Miete ist eine Entschädigung für die Selbsthilfskräfte (DRK) sowie für die Brandschutzkräfte (Feuerwehr) in Höhe der zum Zeitpunkt der Veranstaltung geltenden Tarife zu zahlen. (Stand 01.12.2015: 120,00 Euro DRK und 70,00 Euro Feuerwehr zzgl. Mehrwertsteuer).

Die genannten Beträge sind mit der Rechnung der Miete und der Kautionshöhe für die vereinbarte Veranstaltung zu zahlen.

3. Zahlungen an die GEMA, die Künstlersozialkasse sowie steuerliche Abgaben sind vom Mieter selbst zu entrichten, dieser ist auch für die entsprechenden Anmeldungen zuständig.
4. Die Miet- und Benutzungsordnung tritt zum 21.06.2016 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Miet- und Benutzungsordnung vom 21.12.2015 außer Kraft.

Als Gerichtsstand wird Uelzen vereinbart.